

1.Odenwälder Drachen- und
Gleitschirmfliegerclub e.V.
Fritz Reinheimer
Mumbacherstraße 42
69488 Birkenau

Gmund, 31.03.2021 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Erlau", 64407 Fränkisch – Crumbach

Verlängerung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger-Clubs e.V. vom 23.11.2020 die Erlaubnis „Erlau“ des DHV vom 11.12.2017 (Ursprungserlaubnis vom 19.1.1995). Die Erlaubnis steht in Verbindung mit der Genehmigung des Odenwaldkreises vom 12.05.2014 (Aktenzeichen V 50 – 490/07026/2013).

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis „Erlau“ vom 11.12.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger – Club und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten und Flugschulen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Erlau

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Fränkisch-Crumbach
Gemeinde 64407 Fränkisch-Crumbach
Landkreis Odenwaldkreis
Regierungspräsidium Darmstadt

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1

Bezeichnung: „Oststartplatz Erlau“ (2014 angelegt)

Koordinaten: N 49°44'33,96" E 8°49'19,19"

Flurst. 1/1 (Flur 23)

Höhe: 383 m

Höhendifferenz: 175 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge (Auflagen)

Übungshang

Bezeichnung: „Übungshang-Holunderhof“

Koordinaten: N °49' 44 27,04" E 8°49' 28,26"

Flurst. 85/1, 95, 98, 82, 80/1, 79, 73/1, 83, 35/1
(Flur 22)

(Start-, Lande- und Übungsflächen)

Höhe: 302

Höhendifferenz: 73 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landewiesen Erlau“

Koordinaten: N 49°44'33,93" E 08°49'19,19"

Flurst. 121 und 11/5 (Hauptlandeplatz), 21/1, 41/1, 45/1, 139/2, 139/3 sowie die Teilfläche 1/1, alle Flur 22 als Ausweichlandeflächen.

Höhe: 208 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung (Auflagen)

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) der am 12.05.2014 vom Odenwaldkreis erteilten Genehmigung (Aktenzeichen: V 50-490/07/026/2013) sowie die Auflagen der landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung des Odenwaldkreises vom 25.01.2011 (Aktenzeichen: V-50-325-715/07/04/10) sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Restarbeiten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind gem. Aktenvermerk des Odenwaldkreises vom 30.09.2014 zu erledigen.
2. Seitens des Geländehalters ist eine Startabbruchlinie festzulegen. An dieser Stelle müssen die Piloten spätestens abgehoben haben. Anderenfalls ist der Start abubrechen.

3. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Zudem ist eine Gefahreneinweisung erforderlich (z.B. Felsabbruch unterhalb der Startfläche, Leewirkung bei Seitenwind, etc.).
4. Ausbildungsbetrieb darf nur bei Vorwind zwischen 5 km/h und max. 15 km/h erfolgen. Die Windverhältnisse müssen für Flugschüler entsprechend dem Könnensstand geeignet sein. Die Verhältnisse müssen gewährleisten, dass die Piloten ausreichend weit vor der Böschung abgehoben haben. Bei böigen oder turbulenten Bedingungen darf kein Ausbildungsbetrieb aufgenommen werden.
5. Alle Flugschüler müssen zuvor in anderen Geländen mindestens 20 Höhenflüge mit einem Mindesthöhenunterschied von 100m absolviert haben.
6. Gleitschirmschüler benötigen ausreichend Groundhandling Praxis. Sie müssen in der Lage sein, den Gleitschirm sicher zu starten und zu landen.
7. Bei Ausbildungsbetrieb ist am Start- und Landeplatz die Anwesenheit eines Fluglehrers erforderlich.
8. Die Flugschüler sind speziell in das Gelände einzuweisen. Insbesondere auf den unterhalb vorbeiführenden Weg mit steiler Böschung (Felsbereiche) unterhalb der Startwiese, das etwas seitlich „hängende“ Startgelände, die Startabbruchlinie, die Flugstrecke und die Landeinteilung.
9. Der Übungshang ist nur für Laufübungen und Übungsflüge mit Gleitsegeln geeignet. Hängegleiter dürfen hier nicht starten. Auf der Landefläche des Übungshanges kann alternativ bei Flügen vom oberen Startplatz gelandet werden.
10. Auf anderen als auf den genehmigten Grundstücken ist das Starten und Landen nicht gestattet; das Starten und Landen auf den Grundstücken oberhalb des zum Gasthof Höllerhecke führenden Wegs ist untersagt.
11. Sollte die Alternativlandeflächen (Flurstücke 139/2 und 139/3, 1/1) genutzt werden, müssen diese für Landungen auch geeignet, bzw. entsprechend hergerichtet werden (z.B. Absperrung zu Hindernissen, entfernen von Heuballen, etc.). Dies ist seitens des Vorstandes des 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Clubs entsprechend sicherzustellen.
12. Zu der am Landeplatz vorbeiführenden Straße zwischen Fränkisch Crumbach und Erlau ist stets ausreichend Abstand zu halten.
13. Name und Anschrift des/der Verantwortlichen des Vereins „Erster Odenwälder Drachenflug-Club“ sind der Unteren Naturschutzbehörde (bei personellen Wechsel) stets mitzuteilen.
14. Zum Abstellen der Fahrzeuge im Außenbereich von Fränkisch-Crumbach sind ausschließlich die Stellplatzflächen auf den Grundstücken Nr. 92/1 (nämlich hinter dem bzw. westlich des Gasthofs „Holunderhof“), Nr. 94/1 (am Wegrand vor dem Spielplatz bzw. nördlich dieses Gasthofs) und Nr. 95/1 (auf dem Parkstreifen am Wegrand bzw. östlich dieses Gasthofs) zu nutzen. Auf die landschafts- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.02.2005 wird Bezug genommen.
 - 14.1. Sollten bei größeren Veranstaltungen die o.g. Park- bzw. Stellplätze beim o.g. Gasthof nicht ausreichen, so sind Park- bzw. Stellplätze im innerörtlichen Bereich von Fränkisch-Crumbach zu nutzen.

Zwischen den innerörtlichen Bereichen von Fränkisch-Crumbach und dem Startplatz kann ein Shuttle-Bus eingesetzt werden; ebenso zwischen dem Lande- und Startplatz.

- 14.2. Alternativ dazu können bei größeren Veranstaltungen, für die die o.g. Park- bzw. Stellplätze beim o.g. Gasthof nicht ausreichen, naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Einrichtung befristeter Parkflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich für die Teilnehmer und Gäste bei der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises rechtzeitig, nämlich mind. 6 Wochen vor Beginn einer solchen Veranstaltung beantragt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 19.01.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Erlau“ erstmalig eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuvor wurde auf Grund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr geflogen. Hierzu wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Datum des 25.4.1990 eine Eingriffs- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt (Aktenzeichen: VIII-67(1)3-P 34).

2013 beantragte der Geländehalter die Verlegung des Startplatzes, um einen sicheren Startplatz oberhalb des Weges anzulegen. Vorausgegangen war die Zustimmung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 31.01.2012. Für das Antragsverfahren reichte der Erste Odenwälder Drachen-Flug-Club eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung (Jan. 2014) sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Mai 2014) beim Oldenwaldkreis und beim DHV ein. Mit Datum des 12.05.2014 erteilte der Oldenwaldkreis abschließend die Genehmigung zur Anlage des neuen Startplatzes oberhalb des Forstweges. Diese Genehmigung ist an Auflagen gebunden. Gemäß der Vorgaben der Genehmigung wurde das Gelände im Sommer 2014 in Absprache mit dem Forstrevierleiter und dem DHV angelegt. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden seitens des DHV festgesetzt.

2015 beantragte der Verein Erster Odenwälder Drachen- und Gleitschirmfliegerclub e.V. die Erweiterung der Erlaubnis für Ausbildungsflüge. Diesbezüglich wurden die Geländegegebenheiten durch den DHV überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass Ausbildungsflüge mit Auflagen möglich sind.

Mit Datum des 19.09.2017 und 11.12.2017 beantragte der Erste Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club e.V. eine Korrektur / Erweiterung der in der Erlaubnis angegebenen Flurstücknummern. Die Erweiterung bezog sich auf eine Wiesenfläche gegenüber der Hauptlandefläche (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) als Ausweichlandeplatz (Flurstücksnummern 139/2, 139/3) sowie um eine weitere Wiese am Übungshang (Flurstück 35/1). Diese Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegen im Bereich des seit Jahren überflogenen Bereichs. Dem wurde mit Erlaubnisbescheid vom 11.12.2017 entsprochen. Die Erlaubnis wurde bis zum 28.02.2021 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 23.11.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde Oldenwaldkreis wurde mit Schreiben vom 24.11.2020 am Verfahren beteiligt. In einer abschließenden Stellungnahme vom 18.02.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die mit Schreiben vom 26.01.2021 geäußerten Bedenken bezüglich der Parkplatzsituation und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ausgeräumt werden konnten und nunmehr der unbefristeten Verlängerung der bestehenden Start- und Landeerlaubnis zugestimmt wird, sofern sie an den antragstellenden Verein gebunden ist. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

1.Odenwälder Drachen- Flug –Club
Herrn René Gensert
Kaplaneigasse 98
64319 Pfungstadt

V.50 Umwelt und Naturschutz

- Forsten -
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Fr. Kessler
Telefon: 06062 70-101
Fax: 06062 70-174
E-Mail direkt: r.kessler@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V 50-490/07/026/2013
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

12. Mai 2014

Antrag auf Rodung von Wald zur Errichtung eines Startplatzes für auf einer Teilfläche von ca.1.600m² in der Gemarkung Fränkisch–Crumbach Flur 23 Nr. 1/1

Sehr geehrter Herr Gensert,

unter Bezugnahme Ihres Antrages vom 07.02.2014 erteilen wir, gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 die

Genehmigung

zur Rodung einer Teilfläche von 1.600m² Wald auf dem Flurstück Nr. 1/1 der Flur 23 in der Gemarkung Fränkisch–Crumbach zum Zwecke der Errichtung eines Startplatzes für Gleitschirmflieger.

Auflagen und Bedingungen

1. Bestandteil dieser Genehmigung sind die beiliegenden Kartenausschnitte.
2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die Eingriffs- und Ausgleichsplanung des BFL Heuer & Döring vom Mai 2013 sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des IUS Weibel & Ness GmbH vom 23.07.2013.
3. Für den Erdauftrag zur Herrichtung des Startplatzes auf einer Fläche von ca. 312 m² mit einer durchschnittlichen Stärke von 30 cm darf nur unbelasteter Erdaushub (Schadstoffklasse Z 0) verwendet werden. Das Material ist so einzubauen und zu begrünen, dass Bodenerosionen dauerhaft vermieden werden.
4. Soweit aus dem Anlaufbereich Steine und Felsen zu entfernen sind, ist deren landschaftsgerechte Wiederverwendung sicherzustellen.

Dienstgebäude:
Nees-von-Esenbeck-Straße 9 - 11, 64711 Erbach

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten:
mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 BIC: HELADEF1ERB
Volksbank Odenwald eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE51MIC

5. Das anstelle des Waldes vorgesehene extensive Grünland im unmittelbaren Anlaufbereich ist durch den Antragsteller zu erhalten und zu pflegen. Schadstellen sind unverzüglich auszubessern. Die neu zu schaffenden Waldrandstrukturen außerhalb des unmittelbaren Anlaufbereiches sind entsprechend der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsplanung unverzüglich anzulegen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
6. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen gem. Ziffer 5 der Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahme ist anzuwenden.
7. Der Startplatz ist nicht mit PKW's anzufahren. Die PKW's der Gleitschirmflieger sind auf ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen.

Begründung

- Gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) bedarf die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung eine Genehmigung. Die Genehmigung kann von einer Ersatzaufforstung abhängig gemacht werden. Soweit eine Waldumwandlung/ Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten.
Der Erste Odenwälder Drachen- und Gleitschirmfliegerclub, vertreten durch Herrn René Gensert, plant die Verlegung des derzeitigen Startplatzes von der Wegekreuzung um ca. 50m nach Westen. Durch die verschiedenen mehrfache Freizeitnutzungen, insb. an Wochenenden und schönen Tagen kam es in der Vergangenheit häufig zu Fast - Kollisionen mit Wanderern, Reitern, Mountain-Bikern und den Gleitschirmfliegern.

Zur Herstellung eines Absprungplatzes ist eine Rodung von Waldfläche mit ca. **1.600 m²** erforderlich.

Der Waldbestand besteht aus einem Fichten-/ Douglasien-/Buchen-Bestand im Alter von 38 bis 53 Jahren. Der Holzverlust liegt bei 41 Efm (Erntefestmeter).

Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Rodung von Wald zu einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen wird. Hessen – Forst Michelstadt hat der Rodungsmaßnahme zugestimmt.

Eine Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 HWaldG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Hess. Forstgesetzes vom 19.12.2007 – Verordnung über die Walderhaltungsabgabe wird festgesetzt. Bei der Bemessung der Walderhaltungsabgabe wird die Gemeinnützigkeit des Vereins berücksichtigt. Ein Aufschlag für wirtschaftlichen Wert oder Vorteil entfällt.

Die Walderhaltungsabgabe wird nach § 3 DVO wie folgt bemessen:

- Durchschnittliche Grunderwerbskosten: 1,--€/m²
 - Durchschnittliche Kulturkosten: 1,--€/m² Gesamt 2,--€/m²
- Daraus berechnet sich die Walderhaltungsabgabe bei 1.600m² auf:
3.200,-- Euro

- Die Genehmigung ergeht im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und enthält zugleich die zur Durchführung der §§ 14 bis 17 BNatSchG – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – sowie die zur Durchführung der §§ 39 und 44 BNatSchG – allgemeiner und besonderer Artenschutz – erforderlichen Entscheidungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung

oder Minimierung von Beeinträchtigungen.

Unterhalb des Starplatzes befand sich ein Nest der Waldameise (F.rufa), die als besonders geschützte Art eingestuft ist und deren Nest umgesiedelt wurde. Die Rettungsumsiedlung des Waldameisennestes (F.rufa) wurde am 22.03.2014 durch Herrn Siegfried Winkler, Mitarbeiter der Ameisenschutzwaite Hessen, mit Ausnahme-genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 44 BNatSchG (AZ. V 50.-812/07/11/14) durchgeführt.

Nach Umsiedlung des Waldameisennestes ist nicht zu erwarten, dass die Ausführung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen wird.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz errechnet auf Seite 11 des Gutachtens eine negative Bilanz von **10.350 Biotopwertpunkten**.
10.350 Biotopwertpunkte x 0,35 € entsprechen **3.622,50€**

Der forstrechtliche Ausgleich von 3.200,--€ wird dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gegen gerechnet: 3.622,50€ minus 3.200,-- € = 422,50 €

Daher verbleiben als naturschutzrechtlicher Ausgleich
422,50€,
die als „Ersatzgeld“ zusätzlich zur Walderhaltungsabgabe zu zahlen sind.

Allgemeine Einzelfallprüfung

nach §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3a-3c, Anl. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 zul. geä. durch Art.1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BVBl.I, S. 2723) keine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Begründung zur Allgemeinen Einzelfallprüfung

Die Rodungsfläche liegt hat eine Ausdehnung von unter 1 ha, daher entfällt eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß UVPG.

Hinweise

Ordnungswidrigkeitstatbestände nach Hessischem Waldgesetz

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 und Abs.2 Nr. 2 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei Verstößen gegen die oben aufgeführten Auflagen und Bedingungen kann die Genehmigung widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).

Die Auflagen rechtfertigen sich aus §17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit §15 BNatSchG. Zum Schutz von Natur und Landschaft sind nachträglich weitere Bedingungen und Auflagen möglich, falls sich während des Betriebes unvorhergesehene Belastungen von Natur und Landschaft zeigen sollten (Auflagenvorbehalt).

Diese Genehmigung ersetzt keine, nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen sowie eventuell erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse.

Kostenentscheidung Gebühren Odenwaldkreis

Gemäß Nummer 4202 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO), Anlage 1 fallen für die Genehmigung folgende Gebühren an: 200,00 €

Auslagen ergeben sich wie folgt:

Auslagen Nr. 22 Benutzung eines PKW:
2 x Vorort –Termin/ Erb.–Fränk.-Crumbach, Hin- und Rückf. 25 km x (0,35€/km) 17,50 €

Gesamt: 217,50 €

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die §§ 1, 2 und 6 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Abs.1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Gebühren in Höhe von **Euro 217,50 €** sind **bis zum 10. Juni 2014** auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse zu überweisen. Überweisungsträger liegt anbei.

Kostenentscheidung zur Walderhaltungsabgabe

Eine Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 HWaldG i.V m. §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Hess. Forstgesetz vom 19.12.2007 – Verordnung über die Walderhaltungsabgabe wird festgesetzt auf:

Euro 3.200,--

Die Walderhaltungsabgabe von **Euro 3.200,--** ist bis **spätestens 12. Juni 2014** zu überweisen an den Empfänger:

HCC - HMUELV Transfer, Landesbank Hessen-Thüringen, Kontonr. 1006303, BLZ 500 500 00, IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03, BIC: HELADEFXXX mit der Referenznummer: 0744-00001, Verwendungszweck „Walderhaltungsabgabe“.

Kostenentscheidung zum naturschutzrechtlichen Ersatzgeld

Als Ersatzgeld verbleiben nach Abzug der forstrechtlichen Walderhaltungsabgabe:
Euro 422,50

Das Ersatzgeld von **Euro 422,50** ist bis **spätestens 12. Juni 2014** zu überweisen an den Empfänger:

HCC - HMUELV Transfer, Landesbank Hessen-Thüringen, Kontonr. 1006303, BLZ 500 500 00, IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03, BIC: HELADEFXXX mit der Referenznummer: 89530471010702613 Verwendungszweck „Ersatzgeld“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises – Umwelt und Naturschutz - Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach, einzulegen.

Ein gegen diesen Bescheid zulässiger Widerspruch hat in Bezug auf die Verwaltungskosten gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Wollen Sie allein gegen die Kostenentscheidung vorgehen, mit der Gebühren und Auslagen festgesetzt werden, so ist der zulässige Rechtsbehelf die Klage.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die elektronische Form wird durch Übersendung eines qualifizierten signierten Dokumentes gewahrt. Dieses ist nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, S. 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzkostenfrei herunter geladen werden.

Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass durch die Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss gemäß § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach).

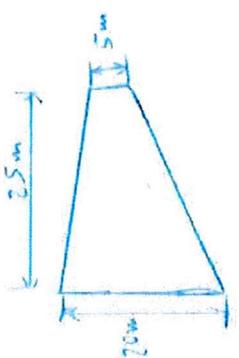
Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und ggf. der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei einer Übermittlung elektronischer Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bischoff

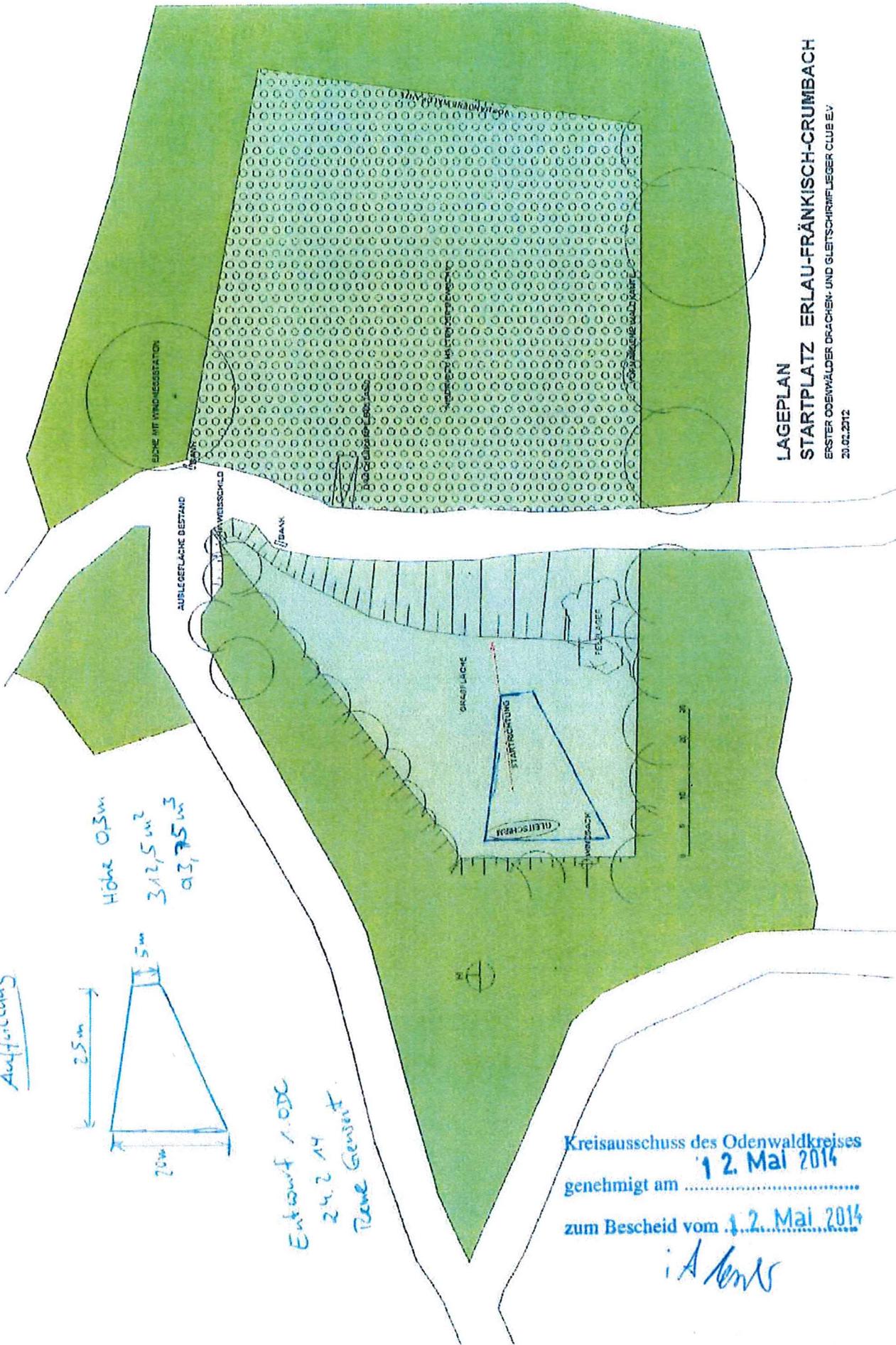
Anlagen: Flurkartenausschnitt, Luftbild, Eingriffs-/Ausgleichsplanung,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auffüllungs



Höhe 0,5m
 $3,12,5 \text{ m}^2$
 $23,75 \text{ m}^3$

Entwurf 1.0 DC
 24.2.14
 T Bone
 Gernert



LAGEPLAN
STARTPLATZ ERLAU-FRÄNKISCH-CRUMBACH
 ERSTER ODENWÄLDER DRACHEN- UND GLEITSCHNURFLIEGER CLUB e.V.
 20.01.2012

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
 genehmigt am **12. Mai 2014**

zum Bescheid vom **12. Mai 2014**

i A. Kents

DER KREISAUSSCHUSS

*sagenhaft und zukunfts offen!

Odenwaldkreis · Postfach 13 51 und 13 61 · 64703 Erbach

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
DHV Flugbetrieb / Gelände
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee



Hauptabteilung V

Naturschutzbehörde

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach
25. Januar 2011

Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>
E-Mail: r.klein@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
Telefon-Durchwahl: 06062 70-215
Telefax: 06062 70-134

Unser Aktenzeichen:
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)
V-50-325-715/07/04/10
Ansprechpartner:
Herr Klein

Ersten Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club e. V.

hier: Genehmigungen für das Starten und Landen in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach

- Bezug:
- a) Ihr Schreiben vom 14.05.2010 (Az.: K/be)
 - b) Antrag des 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Clubs vom 15.04.2010
 - c) Naturschutzrechtliche Bescheide, zuletzt vom 05.10.2000 (Az.: V-50-325-715/07/07/00) vom 17.02.2005 (Az.: V-50-325-715/07/28/04)
 - b) Unser am 22.12.2010 mit Herrn Gensert geführtes Telefongespräch

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.04.2010 hat der 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club e. V. (Herr Gensert, 64319 Pfungstadt) die Verlängerung der von Ihnen am 19.01.1995 erteilten und zuletzt am 25.01.2001 von Ihnen verlängerten Erlaubnis beantragt.

Hinsichtlich der Probleme, die aus naturschutzrechtlicher Sicht wegen der ungenehmigten Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich in den letzten Jahren (von der ersten, am 26.05.2008 bei uns eingegangenen Anzeige bis zu der bei uns am 03.10.2010 eingegangenen Information über die Aufgabe dieser nicht genehmigten Nutzung) entstanden sind, haben wir den derzeitigen Vorsitzenden bzw. Sprecher des 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Clubs, Herr Gensert, zuletzt am 22.12.2010 gebeten, dafür zu sorgen, dass im Außenbereich das ungenehmigte Abstellen (hier: Nutzungsänderung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfläche gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) von Fahrzeugen, die im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Verein stehen, unterbleibt, oder aber die hierfür erforderlichen Genehmigungen (hier: Nutzungsänderung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfläche gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) und Erlaubnisse eingeholt werden.

Seite 1 von 2

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Adresse (Name, Vorname, Straße, Ort, Telefon, Fax, E-Mail) wird elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis, Erbach, BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald eG, Michelstadt, BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

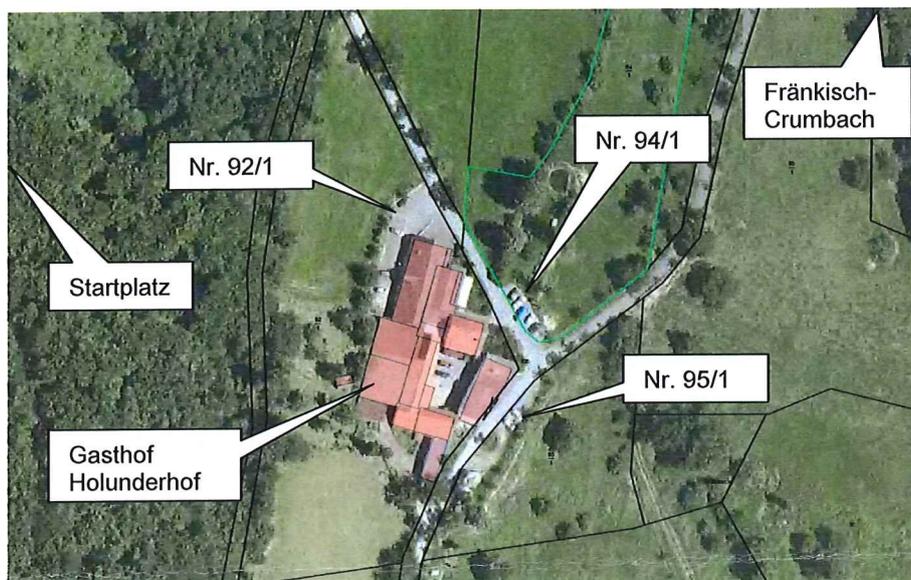
BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC



In diesem Zusammenhang haben wir Herrn Gensert vom 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club am 22.12.2010 mitgeteilt, dass die am 15.04.2010 beantragte Verlängerung der Außenstart- und Außenlande-Erlaubnis nur dann vom Deutschen Hängegleiterverband im Benehmen mit uns erteilt werden könne, wenn die Parkplatzfrage im Außenbereich gelöst sei.

Um die rechtliche Grundlage für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb zu Beginn der Saison 2011 zu schaffen, und da der „reine Flugbetrieb“ aus naturschutzfachlicher Sicht bislang nicht zu Beanstandungen geführt hat, teilen wir Ihnen – entgegen dieser, Herrn Gensert am 22.12.2010 auferlegten Maßgabe – nunmehr mit, dass die am 15.04.2010 vom 1. Odenwälder Drachen- und Gleitschirmflieger Club beantragte Verlängerung der von Ihnen am 19.01.1995 erteilten und zuletzt am 25.01.2001 von Ihnen verlängerten Außenstart- und Außenlande-Erlaubnis im Benehmen mit uns gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes um weitere 10 Jahre unter der Bedingung erteilt werden kann, dass Auflage Nr. 5 der „geländespezifischen Auflagen“ auf Seite 2 Ihrer am 21.02.2005 erteilten Außenstart- und Außenlande-Erlaubnis wie folgt geändert wird:

- »5. Zum Abstellen der Fahrzeuge im Außenbereich von Fränkisch-Crumbach sind ausschließlich die Stellplatzflächen auf den Grundstücken Nr. 92/1 (nämlich hinter dem bzw. westlich des Gasthofs „Holunderhof“), Nr. 94/1 (am Wegrand vor dem Spielplatz bzw. nördlich dieses Gasthofs) und Nr. 95/1 (auf dem Parkstreifen am Wegrand bzw. östlich dieses Gasthofs) zu nutzen. Auf die landschafts- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises vom 17.02.2005 wird Bezug genommen.



5.1. Sollten bei größeren Veranstaltungen die o. g. Park- bzw. Stellplätze beim o. g. Gasthof nicht ausreichen, so sind Park- bzw. Stellplätze im innerörtlichen Bereich von Fränkisch-Crumbach zu nutzen. Zwischen den innerörtlichen Bereichen von Fränkisch-Crumbach und dem Startplatz kann ein „Shuttle-Bus“ eingesetzt werden; ebenso zwischen dem Lande- und dem Startplatz.

5.2. Alternativ dazu können für solche größeren Veranstaltungen, für die die o. g. Park- bzw. Stellplätze beim o. g. Gasthof nicht ausreichen, naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Einrichtung befristeter Parkflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich für die Teilnehmer und Gäste bei der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises rechtzeitig, nämlich mindestens 6 Wochen vor Beginn einer solchen Veranstaltung beantragt werden.«

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klein, M.A.

Anlage: Vereinbarung vom 29.12.2004 zwischen dem Gasthof „Holunderhof“ und dem 1. ODC

Alfred Wendel
Holunderhof

29.12.2004

64407 Fränkisch-Crumbach

Kai Ehrenfried (Vertreter des 1. ODC)
Untergasse 27

Der Kreisausschuß
des Odenwaldkreises
Naturschutzbehörde

24.03.05

69469 Weinheim
06201-182912



Betr. Parksituation am Holunderhof

Hiermit versichere ich, dass im Falle einer Genehmigung des Übungsgeländes Erlau, genügend Parkraum für die Mitglieder des **1. Odenwälder Drachenfliegerclubs e.V.** und den Gästen zur Verfügung steht.

Die Flächen sind auf dem beigefügten Lageplan entsprechend markiert.

Alfred Wendel

Kai Ehrenfried

